

2244/AB
vom 18.08.2025 zu 2688/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.565.878

Wien, am 18. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Gernot Darmann hat am 18. Juni 2025 unter der Nr. **2688/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „islamistische Radikalisierungsanfälligkeit in Österreich - Lehren aus der Münster-Studie“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Ist Ihnen die oben erwähnte Studie der Universität Münster bekannt?*

Die öffentlich publizierten Forschungsergebnisse sind dem Bundesministerium für Inneres bekannt.

Zur Frage 2:

- *Welche fachlichen Schlüsse ziehen Sie aus den Ergebnissen der Studie für die sicherheitspolitische Lage in Österreich?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 3, 11, 12, 14 und 18:

- *Gibt es vergleichbare Studien oder Erhebungen in Österreich zur Radikalisierungsanfälligkeit unter Muslimen?*
 - a. *Wenn ja, welche Ergebnisse liegen dazu vor?*
- *Wie viele dieser Rückkehrer beziehen derzeit Sozialleistungen in Österreich?*
- *Werden Imame in Österreich auf radikale Inhalte geprüft?*
 - a. *Wenn ja, wie erfolgt diese Überprüfung?*
- *Gibt es eine systematische Kontrolle der Inhalte, die in Moscheen oder religiösen Einrichtungen gepredigt werden?*
 - a. *Wenn ja, durch wen?*
- *Gibt es Hinweise darauf, dass islamische Kindergärten, Privatschulen oder außerschulische Organisationen zur Verbreitung extremistischer Ideologie beitragen?*

Die Beantwortung der Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres, weshalb ich von einer diesbezüglichen Beantwortung Abstand nehme.

Zur Frage 4:

- *Wurden seitens des Innenministeriums eigene Studien in Auftrag gegeben, die sich mit Gewaltakzeptanz, Demokratiefeindlichkeit oder Integrationsverweigerung in Teilen der muslimischen Bevölkerung befassen?*

Nein.

Zu den Fragen 5, 6, 8 und 17:

- *Wie viele Personen gelten laut aktuellem Stand in Österreich als islamistisch radikalisierungsgefährdet?*
 - a. *Wie viele dieser Personen besitzen die österreichische Staatsbürgerschaft?*
- *Wie viele Einrichtungen wurden in den letzten fünf Jahren aufgrund extremistischer Aktivitäten geschlossen? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Einrichtung)*
- *Welche Herkunftsländer dominieren bei den radikalisierungsanfälligen Personen in Österreich?*
- *Wie viele Anzeigen, Ermittlungsverfahren und Verurteilungen im Bereich des politischen Islam gab es seit dem Jahr 2020? (Bitte um Aufschlüsselung nach Jahr und Bundesland)*

Ich darf anmerken, dass die Fragestellungen nicht ausreichend determiniert sind („radikalisierungsgefährdet“; „Einrichtungen“; „extremistische Aktivitäten“; „radikalisierungsanfällig“; „politischer Islam“) und somit einer Interpretation bedürften.

Eine derartige Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir aber nicht zu. Es ist mir daher nicht möglich, diese Fragen einer Beantwortung zuzuführen.

Zur Frage 7:

- *Welche Erkenntnisse liegen Ihnen über die Rolle von sozialen Medien bei der islamistischen Radikalisierung vor?*

Diesbezüglich darf auf den aktuellen Verfassungsschutzbericht verwiesen werden. Zusammenfassend kann ausgeführt werden, dass das Internet eine zentrale Rolle bei der Radikalisierung einnimmt, wobei Radikalisierungsprozesse meist durch diverse Faktoren (zum Beispiel unmittelbares soziales Umfeld, Gewalt- und Ausgrenzungserfahrungen sowie psychische Erkrankungen) bedingt sind.

Zur Frage 9:

- *Wie viele Rückkehrer aus jihadistischen Kampfgebieten (z.B. Syrien, Irak) befinden sich aktuell in Österreich? (Bitte um Aufschlüsselung nach Bundesland)*

Auf die Beantwortung der Fragen 10 und 11 der parlamentarischen Anfrage 588/J XXVIII. GP des Abgeordneten Michael Schnedlitz vom 26. Februar 2025 (571/AB XXVIII. GP) darf verwiesen werden.

Im Übrigen darf auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Artikel 52 Bundes-Verfassungsgesetz verwiesen werden, in dem die parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der – für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen – Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Zur Frage 10:

- *Welche Maßnahmen setzt das Innenministerium, um von diesen Rückkehrern ausgehende Gefahren zu minimieren?*

Gegen die Personen werden in Österreich Ermittlungsverfahren nach dem Strafgesetzbuch (StGB; etwa § 278b StGB wegen terroristischer Vereinigung oder § 278g StGB bei Reisen zu terroristischen Zwecken) eingeleitet und Strafanzeigen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet.

Abgesehen davon setzen die Sicherheitsbehörden präventive Maßnahmen (sicherheitspolizeiliche Befugnisse nach dem Sicherheitspolizeigesetz oder dem Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz) im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten.

Zur Frage 13:

- *Wie viele Imame stehen derzeit im Verdacht, islamistische oder demokratiefeindliche Inhalte zu verbreiten?*

Aus taktischen Gründen, auf Grund der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit – insbesondere auf Grund des Interesses der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit – und aus Datenschutzgründen, muss von einer Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden.

Zur Frage 15:

- *Welche Rolle spielt die Dokumentationsstelle Politischer Islam bei der Analyse und Bekämpfung radikaler islamischer Strukturen?*

Die Dokumentationsstelle Politischer Islam nimmt eine wichtige Rolle in der wissenschaftlichen Erforschung ideologischer Beeinflussung ein. Mittels öffentlich zugänglicher Informationen liefern sie mit ihren verfassten Artikeln einen wichtigen Überblick über die analysierten Szenen.

Zur Frage 16:

- *Inwiefern arbeitet das Innenministerium mit internationalen Sicherheitsbehörden zusammen, um islamistische Netzwerke zu identifizieren?*

Aufgrund der notwendigen Gewährleistung hoher Sicherheitsstandards im Umgang mit ausländischen Sicherheitsbehörden und internationalen Partnerdiensten - auch im Hinblick auf wechselseitige rechtliche Verpflichtungen - sowie um laufende und künftige Ermittlungen nicht zu konterkarieren, können keine konkreten Angaben zur Zusammenarbeit gemacht werden. Es darf jedoch angemerkt werden, dass die internationale Zusammenarbeit seit vielen Jahren einen fixen Bestandteil der operativen und strategischen Kriminalitätsbekämpfung darstellt.

Gerhard Karner

